

**Wahlausschreibung
für die Gremienwahlen
vom 14. Mai bis 21. Mai 2025**

**Der zentrale Wahlvorstand
Potsdam, den 31.03.2025**

Der zentrale Wahlvorstand
Kiepenheuerallee 5
14469 Potsdam
Tel. 0331 580-1063
wahlen@fh-potsdam.de

Wahlausschreibung für die Gremienwahlen vom 14. bis 21. Mai 2025

Inhalt

Wahlausschreibung für die Gremienwahlen	2
I. Rechtsgrundlage	3
II. Amtszeiten	3
III. Gegenstand und Art der Wahl	4
IV. Wahlberechtigung und Wählbarkeit (aktives und passives Wahlrecht).....	5
V. Verzeichnis der Wahlberechtigten – Einsichtnahme und Abschluss	7
VI. Einspruch gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten	7
VII. Abgabefrist und Form der Wahlvorschläge (Nominierungsportal).....	7
VIII. Veröffentlichung der Wahlvorschläge	8
IX. Einspruch gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge	8
X. Versand und Rücklauf der Briefwahlunterlagen	8
XI. Elektronische Stimmabgabe.....	9
XII. Ort und Zeit der Feststellung der Wahlergebnisse.....	9
XIII. Wahlanfechtung.....	9
Zeitplan Gremienwahlen.....	10

Wahlausschreibung für die Gremienwahlen

Die Wahl des Senats, der Fachbereichsräte, der Gremien der Studierendenschaft (AStA und Studierendenräte), der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und der Verwaltung und zentralen Einrichtungen sowie deren Stellvertreterinnen und die Nachwahlen für verschiedene Gremien finden von

Mittwoch, 14. Mai bis Mittwoch, 21. Mai 2025

in der Zeit von Mittwoch, 14. Mai 2025, 10 Uhr bis Mittwoch, 21. Mai 2025, 15 Uhr elektronisch für folgende Bereiche statt:

- Fachbereich Sozial- und Bildungswissenschaften,
- Fachbereich Stadt | Bau | Kultur,
- Fachbereich Bauingenieurwesen,
- Fachbereich Design,
- Fachbereich Informationswissenschaften,
- Verwaltung und zentrale Einrichtungen.

I. Rechtsgrundlage

- [Grundordnung \(GO\) der Fachhochschule Potsdam vom 24.04.2017](#)
- [Wahlordnung \(WO\) der Fachhochschule Potsdam vom 08.04.2021](#)
- [Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Potsdam vom 19.05.2021](#)

II. Amtszeiten

Die Wahl bezieht sich für die Gruppen der Professor*innen sowie der akademischen und nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen auf die Amtszeit vom 01.10.2025 bis 30.09.2027; für die Gruppe der Studierenden auf die Amtszeit vom 01.10.2025 bis 30.09.2026.

Amtszeit: 01.10.2025 bis 30.09.2027

Professor*innen, akademische und nicht-wissenschaftliche Mitarbeiter*innen, dezentrale Gleichstellungsbeauftragte

Amtszeit: 01.10.2025 bis 30.09.2026

Studierende

III. Gegenstand und Art der Wahl

1. Wahl zum Senat

Gemäß § 13 Abs. 1 der Grundordnung sind in den Senat zu wählen:

- sieben Professor*innen
- drei Studierende
- zwei akademische Mitarbeiter*innen
- ein*e nicht-wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in

2. Wahl zu den Fachbereichsräten

Gemäß § 23 Abs. 2 der Grundordnung sind in die Fachbereichsräte zu wählen:

- sechs Professor*innen
- zwei Studierende
- zwei akademische Mitarbeiter*innen
- ein*e nicht-wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in

3. Wahl zum Allgemeinen Studierenden Ausschuss (AStA)

Gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft soll sich der AStA aus je zwei Vertreter*innen der Fachbereiche zusammensetzen. Die Mitglieder des AStA werden von allen Studierenden gewählt.

4. Wahl zu den Studierendenräten der Fachbereiche

Gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der FHP wählen die einzelnen Fachbereiche ihre Vertreter*innen in den jeweiligen Studierendenrat. Gemäß § 8 Abs. 2 beträgt die Stärke der Studierendenräte mindestens drei, maximal zehn Studierende.

5. Wahlen der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten (fünf für die Fachbereiche sowie eine für die Verwaltung und zentralen Einrichtungen) und ihrer Stellvertreterinnen

Gemäß § 76 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 09.04.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32) kann in jeder organisatorischen Grundeinheit eine dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und jeweils bis zu zwei Stellvertreterinnen von den Mitgliedern und Angehörigen der jeweiligen Einrichtungen für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Gemäß § 32 Abs. 2 der Wahlordnung findet die Wahl der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten nach Mehrheitswahlrecht statt.

IV. Wahlberechtigung und Wählbarkeit (aktives und passives Wahlrecht)

1. Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht)

Gemäß § 12 Abs. 1 WO sind alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule wahlberechtigt, die gemäß § 15 Abs. 5 WO am 13. Tag vor der Wahl ins Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen sind.

Mitglieder

Nach § 66 BbgHG sind Mitglieder der FHP das hauptberuflich an der Hochschule tätige wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Mitarbeiter*innen sowie die eingeschriebenen Studierenden einschließlich der Promotionsstudierenden.

Angehörige

Nach § 2 GO sind Angehörige der Hochschule:

- Professorenstellvertreter*innen
- Gastprofessor*innen
- Gastdozent*innen
- Honorarprofessor*innen
- nebenberufliche Hochschullehrer*innen
- Lehrbeauftragte
- Mitarbeiter*innen mit einem Beschäftigungsverhältnis unter sechs Monaten
- Hochschullehrer*innen sowie akademische Mitarbeiter*innen im Ruhestand, soweit sie Lehrveranstaltungen abhalten oder in der Forschung tätig sind, sowie
- Promotions- und Forschungsstudierende, die nicht an der Hochschule eingeschrieben sind.

2. Wählbarkeit (passives Wahlrecht)

Gemäß § 12 Abs. 2 WO sind nur Mitglieder der Hochschule wählbar:

- das hauptberuflich an der Hochschule tätige wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Personal
- die eingeschriebenen Studierenden

Gemäß § 76 Abs. 3 BbgHG sind für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten nur die weiblichen Mitglieder der Hochschule wählbar.

3. Wahlbereich

Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule sind nur in der Organisationseinheit der Hochschule und der Mitgliedergruppe wahlberechtigt und wählbar, in der sie bis zum Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnehmen.

Studierende sind im Fachbereich ihres Studiengangs wahlberechtigt und wählbar. Die studentischen Mitglieder des Senats und Mitglieder des AStA werden von allen eingeschriebenen Studierenden gewählt.

4. Gruppen der Hochschule

Folgende Mitglieder und Angehörige der Hochschule bilden jeweils eine Gruppe:

Gruppe der Professor*innen:

- die Professor*innen einschließlich der nebenberuflichen und der Honorarprofessor*innen
- die in einem Dienstverhältnis mit der Fachhochschule stehenden Gastprofessor*innen
- Gastdozent*innen sowie die Stellvertreter*innen einer Professur, die bereits bei der Begründung eines Dienstverhältnisses mit der Hochschule Professor*in sind sowie
- Hochschullehrer*innen im Ruhestand, soweit sie Lehrveranstaltungen abhalten oder in der Forschung tätig sind.

Gruppe der Studierenden:

- die eingeschriebenen Studierenden einschließlich der Promotionsstudierenden ohne Beschäftigungsverhältnis.

Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen:

- die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter*innen
- die Gastdozent*innen in Vertretung einer Professur
- Stellvertreter*innen einer Professur
- die Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- die Lehrbeauftragten
- die sonstigen gastweise tätigen Lehrkräfte sowie
- akademische Mitarbeiter*innen im Ruhestand, soweit sie Lehrveranstaltungen abhalten oder in der Forschung tätig sind.

Gruppe der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen:

- Mitarbeiter*innen der Verwaltung, der Stabsstellen, der zentralen Einrichtungen und der Labore und Werkstätten.

Wahlberechtigte, die mehreren Gruppen angehören:

Diese Personen haben gemäß § 12 Abs. 4 WO bis zum Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge die Möglichkeit, dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe sie für diese Wahl wahlberechtigt und wählbar sein wollen. Liegt diese Erklärung nicht vor, entscheidet der Wahlvorstand über die Zuordnung.

V. Verzeichnis der Wahlberechtigten – Einsichtnahme und Abschluss

Das Verzeichnis der Wahlberechtigten enthält eine Aufstellung aller Wahlberechtigten der Fachhochschule Potsdam, unterteilt in Gruppen:

- die Gruppe der Professor*innen,
- die Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,
- die Gruppe der Studierenden,
- die Gruppe des nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen.

Jeder*jede Wahlberechtigte kann seine*ihre Wahlberechtigung ab

Montag, 31. März 2025¹, für 30 Kalendertage

auch im Wahlportal prüfen:

<https://wahlen.fh-potsdam.de/portal>

Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird vom zentralen Wahlvorstand am 13. Kalendertag vor der Wahl

am Freitag, 02. Mai 2025, um 15 Uhr

abgeschlossen.

VI. Einspruch gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule Potsdam kann beim Wahlvorstand, wahlen@fh-potsdam.de, **während der Auslegfrist (Einsehbarkeit im Wahlportal) schriftlich** Einspruch gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten ihrer*seiner Gruppe erheben. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die*der Einsprechende die erforderlichen Beweismittel beizubringen (§ 15 Abs. 2 WO). Der zentrale Wahlvorstand entscheidet über die Einsprüche und nimmt, wenn erforderlich, die Berichtigung des Wählerverzeichnisses vor.

VII. Abgabefrist und Form der Wahlvorschläge (Nominierungsportal)

Zwischen dem Zeitpunkt der Wahlausschreibung und dem Termin der Abgabe der Wahlvorschläge müssen mindestens 21 Kalendertage liegen. Der zentrale Wahlvorstand legt den Termin der Abgabe der Wahlvorschläge auf

Dienstag, 22. April 2025, 15 Uhr

Interessierte können sich bis dahin online im Nominierungs- und Wahlportal für eine Kandidatur eintragen: <https://wahlen.fh-potsdam.de/portal>

¹ Aufgrund des Semesterstarts sind evtl. noch nicht alle Personen erfasst; bitte wenden Sie sich ggf. an den [zentralen Wahlvorstand](#).

Jede Wahlbewerbung muss folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Nachname,
- Mitgliedsgruppe,
- Organisationseinheit,
- Hochschul-E-Mailadresse,
- bei Studierenden zusätzlich Studiengang und Matrikelnummer.

Jeder*jede Bewerber*in erklärt seine*ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch Absenden der Online-Kandidatur.

Empfehlung: Jeder Wahlvorschlag sollte so viele Bewerber*innen aufweisen, dass bei Ausfall einer*eines Mandatsinhaber*in genügend Nachrücker*innen zur Verfügung stehen, um das Amt wahrzunehmen.

Jeder*jede Bewerber*in kann sich zur Wahl für ein bestimmtes Gremium nur einmal online bewerben (§ 12 Abs. 4 WO).

Listenwahl: Sollten Bewerber*innen gemäß § 7 WO als Liste kandidieren wollen, wenden Sie sich bitte per E-Mail an wahlen@fh-potsdam.de direkt an den zentralen Wahlvorstand.

VIII. Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Der zentrale Wahlvorstand beschließt die Zulässigkeit der Wahlvorschläge und macht die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt am

Donnerstag, 24. April 2025

IX. Einspruch gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge

Gemäß § 17 Abs. 6 WO kann jeder*jede Wahlberechtigte innerhalb von fünf Kalendertagen nach deren Bekanntmachung Einspruch gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge einlegen (29. April 2025). Über den Einspruch entscheidet der zentrale Wahlvorstand.

X. Versand und Rücklauf der Briefwahlunterlagen

Bis Donnerstag, 24. April 2025, kann eine Briefwahl beim zentralen Wahlvorstand unter Angabe der Post-Zustellungsadresse beantragt werden (§ 19 WO).

Die Versendung der Wahlunterlagen - Wahlschein, der oder die Stimmzettel, der Stimmzettelumschlag und der Wahlbriefumschlag (Umschlag für die Rücksendung der Briefunterlagen) - erfolgt spätestens am

Mittwoch, 30. April 2025

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den Stimmzettelumschlag, klebt ihn zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den

Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss die*der Wahlberechtigte durch ihre*seine Unterschrift versichern, dass sie*er den Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat (§ 19 WO). Wer von der Briefwahl Gebrauch gemacht hat, kann nicht mehr an der elektronischen Wahl teilnehmen (§ 19 Abs. 3 WO). Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung (21.05.25, 15 Uhr) dem zuständigen Wahlvorstand zugegangen sein.

XI. Elektronische Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt von Mittwoch, 14. Mai, 10 Uhr bis Mittwoch, 21. Mai 2025, 15 Uhr elektronisch durch den Aufruf der elektronischen Stimmzettel im Wahlportal:

<https://wahlen.fh-potsdam.de/portal>

Detaillierte Informationen zur Nutzung des Wahlportals finden die Wahlberechtigten im Wahlportal.

Zur Stimmabgabe steht vom 14. Mai, 10 Uhr bis 21. Mai 2025, 15 Uhr zu den Öffnungszeiten ein Eingabeterminale in der Information, Hauptgebäude, zur Verfügung.

XII. Ort und Zeit der Feststellung der Wahlergebnisse

Die hochschulöffentliche Auszählung der Stimmen (§ 22 Abs. 1 WO) findet am

Mittwoch, 21. Mai 2025 ab 15 Uhr

in der Fachhochschule Potsdam, Kiepenheuerallee 5, Hauptgebäude, Raum 107 statt.

Die vorläufigen Wahlergebnisse werden auf den Internetseiten der Fachhochschule veröffentlicht bis

Donnerstag, 22. Mai 2025

XIII. Wahlanfechtung

Jede*jeder Wahlberechtigte kann die Wahl gemäß § 23 WO innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen² nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses bis

Freitag, 30. Mai 2025, 15 Uhr

anfechten. Der Einspruch ist beim Wahlausschuss schriftlich einzulegen und zu begründen.

gez. Prof. Dr. Günther Neher
Vorsitzender des zentralen Wahlvorstandes

² Aufgrund des Feiertages um einen Tag verlängert.

Zeitplan Gremienwahlen vom 14. bis 21. Mai 2025

Tag	Zeitliche Vorgaben	Gegenstand der Regelung	Wahlordnung
	Je 15 Uhr bei Eingangsfristen		§ 13 Abs. 4
31. März	mind. 42 KT vor Wahl 30 KT ab Ausschreibung	Wahlausschreibung Einsicht Wahlberechtigtenverzeichnis	§ 13 Abs. 2 § 15 Abs. 2
22. April	mind. 21 KT nach Ausschreibung	Abgabe Wahlvorschläge	§ 16 Abs. 1
24. April	2 KT Karenz	Korrektur Wahlvorschläge	§ 17 Abs. 2
24. April	unverzüglich	Bekanntgabe Wahlvorschläge	§ 17 Abs. 4
24. April	20. KT vor Wahl	Beantragung Briefwahl	§ 19 Abs. 1
29. April	5 KT nach Bekanntgabe Wahlvorschläge	Widerspruch Wahlvorschläge	§ 17 Abs. 6
30. April	11 KT vor Wahl (spätestens)	Versand Briefwahlunterlagen	§ 19 Abs. 1
02. Mai	13 KT vor Wahl (hier 12 Tage, verlängert durch Feiertag)	Abschluss Wahlberechtigtenverzeichnis	§ 15 Abs. 5
14. Mai, 10 Uhr		Stimmabgabe	§ 21
21. Mai, 15 Uhr		Ende Stimmabgabe Eingang Briefwahlunterlagen Auszählung der Stimmen, Feststellung vorl. Wahlergebnis,	§ 21 § 19 Abs. 4 § 22
bis 22. Mai		Bekanntgabe vorl. Wahlergebnis	§ 22
30. Mai	7 KT nach Bekanntgabe (hier 8 Tage, verlängert durch Feiertag)	Wahlanfechtung	§ 23
02. Juni		Bekanntgabe Wahlergebnis und/oder Einberufung Wahlausschuss	§ 22 Abs. 8 § 23